

lungsweise des Angeklagten notwendig sein. Dabei darf der Staatsanwalt jedoch nicht vergessen, daß der Angeklagte und seine Handlung im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen. Derartige kritische Äußerungen dürfen also nicht etwa den Schwerpunkt des Plädoyers bilden.

In welcher Weise der Staatsanwalt sein Plädoyer aufbaut, ist von der Bedeutung und der Problematik der einzelnen Strafsache abhängig. Hierfür kann es kein allgemeines Schema geben. In jedem Fall muß der Staatsanwalt darauf achten, daß die politischen und juristischen Schwerpunkte der konkreten Strafsache in seinem Plädoyer deutlich zum Ausdruck kommen, damit allen Beteiligten die Gesellschaftsgefährlichkeit der zu beurteilenden Handlung bewußt wird.

## 2. Das Plädoyer des Verteidigers

Nach dem Staatsanwalt erhält der Verteidiger das Wort zu seinem Schlußvortrag (§ 213 Abs. 1 StPO). Wie der Staatsanwalt, so hat auch der Verteidiger die Aufgabe, mit seinem Schlußvortrag dem Gericht bei der Urteilsfindung zu helfen. Der Verteidiger wird in seinem Plädoyer das Ergebnis der Beweisaufnahme nochmals zusammenhängend vom Standpunkt des Angeklagten aus beleuchten. Ist nach seiner Auffassung die Ansicht des Staatsanwalts falsch oder in Einzelfragen unrichtig, so wird der Verteidiger bemüht sein müssen, dessen Argumentation an Hand der festgestellten Tatsachen und auf der Grundlage der sozialistischen Strafrechts- und Strafprozeßrechtswissenschaft zu widerlegen. Aber auch dann, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Staatsanwalts unangreifbar sind, ist der Verteidiger als Interessenvertreter des Angeklagten verpflichtet, dem Gericht alle diejenigen Gesichtspunkte darzulegen, die den Angeklagten entlasten.

Das Wirken des Verteidigers im Interesse des Angeklagten muß seiner Stellung als Organ der Rechtspflege entsprechen. Diese Stellung verpflichtet ihn zur bewußten Mitarbeit innerhalb der sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und zur unbedingten Achtung der Gesetze unseres Staates. Der Verteidiger soll zur Erforschung der Wahrheit beitragen, er darf die Wahrheit also nicht entstellen. Er darf nicht versuchen, einwandfrei festgestellte Tatsachen zu leugnen oder zu bagatellisieren. Die Ausführungen des Verteidigers werden dem Gericht und damit auch dem Angeklagten am meisten nutzen, wenn sie von den festgestellten Tatsachen ausgehend